

BAUSTELLENORDNUNG

**des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Mittleres Elstertal
vom 08. Juni 2009 in der Fassung vom 24. Februar 2015**

Zielstellung

Geltungsbereich

Diese Baustellenordnung gilt für alle Baustellen des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Mittleres Elstertal (ZVME).

Baustellen in diesem Sinne sind Objekte, bei denen Tiefbau, Be- und Entlade-, Montage-, Demontage, Abbruch-, Sanierungs-, Instandhaltungsmaßnahmen sowie Ersterrichtungen durchgeführt werden.

Allgemeines

Die Zielstellung dieser Baustellenordnung ist, einen störungsfreien Bauablauf zu ermöglichen und wesentlich zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz der Beschäftigten und sonstiger ins Baugeschehen integrierter Personen beizutragen.

Jeder Auftragnehmer hat seine Beschäftigten über den Inhalt der Baustellenordnung zu unterrichten, ihre Einhaltung ist Teil der Vertragserfüllung.

Durch die Baustellenverordnung (BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283) wird jedem öffentlichen und privaten Bauherrn, bezogen auf sein Bauvorhaben, eine Mitverantwortung übertragen. Bereits bei der Planung der Ausführung des Bauvorhabens müssen alle relevanten Grundsätze des Arbeits- und Gesundheitsschutzes zur sicheren Durchführung der Bauarbeiten berücksichtigt werden.

Wenn bei Bauvorhaben Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden und mit gefährlichen Arbeiten zu rechnen ist bzw. die Baustelle eine bestimmte Größe überschreitet, muss der Bauherr dafür sorgen, dass ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGePlan) erstellt wird. Die Erarbeitung des SiGePlans wird in der Regel durch den nach BaustellV zu bestellenden Koordinator erfolgen.

Beim Zweckverband Wasser/Abwasser Mittleres Elstertal wird dies entsprechend durch Planungsbüros im Rahmen der Ausführungsplanung realisiert.

Jeder SiGePlan bedarf, um wirksam zu werden, einer entsprechenden bauvertraglichen Umsetzung. Hierbei ist gemäß der gesetzlich vorgegebenen Rangfolge (§ 4 Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG) technischen Arbeitsschutzmaßnahmen Vorrang zu gewähren, die über die Leistungsbeschreibung in den Bauvertrag eingebunden und dementsprechend ausgeführt werden.

Anforderungen an Auftragnehmer/Bauausführende

Unterweisung

Erstmalig auf der Baustelle eingesetztes Personal ist vor Beginn der Arbeiten über die besonderen Bedingungen durch den Aufsichtsführenden zu unterweisen. Die Unterweisung ist aktenkundig festzuhalten.

Eine Unterweisung für die Mitarbeiter des ZVME ist insofern auch gegeben, wenn alle auf einer Baustelle möglichen Gefährdungen im Zusammenhang mit den Unterweisungen nach Rahmenbelehrungsplan belehrt werden.

Der Nachweis der Unterweisungen und gegebenenfalls weiterer notwendig werdender Belehrungen ist im jeweiligen Unterweisungsbuch zu führen.

Arbeitsmedizinische Vorsorge

Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass in Bereichen, in denen Arbeiten mit gesundheitsschädigenden Einwirkungen ausgeführt werden, nur Personal eingesetzt wird, das dazu geeignet ist und durch arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen überwacht wird. Der Nachweis hierfür ist auf Verlangen dem SiGe-Koordinator oder einer anderen berechtigten Person vorzulegen.

Insbesondere gilt dies für Tätigkeiten im abwassertechnischen Bereich (Nachweis Hepatitis A-Impfschutz) und für Tätigkeiten mit asbesthaltigen Gefahrstoffen mit geringer Exposition nach TRGS 519 (Technische Regel für Gefahrstoffe) den Sachkundenachweis.

Brandschutz

Werden in brandgefährdeten Bereichen Schweiß-, Löt-, Trenn-, Auftau- bzw. Schneidarbeiten durchgeführt, ist ein schriftlicher Erlaubnisschein zu erwirken. Dieser ist vom SiGe-Koordinator bzw. vom verantwortlichen Gruppenleiter oder Anlagenverantwortlichen gegenzuzeichnen. Die Beschäftigten müssen im Gebrauch von Löscheinrichtungen unterwiesen sein.

Bei Arbeiten in abwassertechnischen Anlagen des Zweckverbandes sind die Festlegungen des gültigen Explosionsschutzdokumentes zu beachten. Neu fertiggestellte Abwasseranlagen sind explosionsschutztechnisch zu bewerten und gegebenenfalls mit in das Explosionsschutzdokument aufzunehmen.

Lärm- und Vibrationsschutz

An Arbeitsplätzen, bei denen Lärm- und/oder Vibrationsexpositionen auftreten, ist die Lärm- und Vibrationsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV) umzusetzen.

Zur Vermeidung von Lärm ist jeder Auftragnehmer angehalten, lärmdämmende Maschinen und Geräte auf der Baustelle zum Einsatz zu bringen. Bei Erfordernis ist die entsprechende persönliche Schutzausrüstung durch die Mitarbeiter zu tragen.

Gewässerschutz

Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die einschlägigen Rechtsvorschriften einzuhalten, eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen, der Umgang ist dem SiGe-Koordinator zu melden. Die Einleitung von flüssigen Stoffen in das Erdreich ist verboten. Abwässer aus Reinigungsvorgängen sind aufzufangen und vom Auftragnehmer zu entsorgen. Bei Zuwiderhandlung behält sich der Auftraggeber einen Bodenaustausch zu Lasten des Verursachers vor.

Gültigkeit/Verantwortlichkeiten

Bauarbeiten müssen von fachlich geeigneten Personen (Baustellenleiter) angeleitet und überwacht werden. Als Baustellenleiter können eingesetzt werden, Gruppenleiter, Vorarbeiter, Projektleiter oder mit der Funktion als Baustellenverantwortliche beauftragte Personen.

Diese müssen gegebenenfalls die vorschriftsmäßige Durchführung in Zusammenarbeit mit maßnahmebezogen eingesetzten SiGe-Koordinatoren gewährleisten.

Im Folgenden wird das Hauptaugenmerk auf die Notwendigkeit der Einhaltung der Arbeitssicherheit auf Baustellen für interne (alle Mitarbeiter des ZVME) und externe Beteiligte (Auftragnehmer, Subunternehmer) an jeglichem Baustellengeschehen gelegt.

Jeder Beteiligte muss erkennen, dass sich Arbeitssicherheit im Rahmen des normalen Betriebsablaufes vollzieht und unlösbarer Bestandteil eines Unternehmens ist.

Wege zur Arbeitssicherheit

Pflichten der Unternehmer

Der Unternehmer hat vor Arbeitsbeginn oder in geeigneten Zeitabständen genau festzulegen, wie die Arbeiten durchzuführen sind. Zu den Auftragsunterlagen gehören Beschreibungen der Sicherheitsmassnahmen.

Der Unternehmer ist insbesondere verantwortlich für:

- Leitung und Aufsicht durch Fachkundige
- Einsatz geeigneter und unterwiesener Personen für gewerbliche Arbeitnehmer
4 Arbeitsschutzunterweisungen pro Jahr (für Baustellen des ZVME vor Beginn der Baumaßnahme)
- Beurteilung der zu erwartenden Gefährdungen durch eine Gefährdungsbeurteilung, bei Notwendigkeit Einbeziehung eines Sachverständigen
- Erstellung von Betriebsanweisungen durch Auftragnehmer in Abstimmung mit dem zuständigen Sicherheitsingenieur
- sicherheitsgerechte Arbeitsverfahren
- Verwendung geeigneter Maschinen, Geräte und Hilfsmittel

- Vorhandensein und Benutzung der persönlichen Schutzausrüstungen (Kontrolle durch Auftragnehmer, Baustellenleiter)
- Auftragnehmer sind bei Erfordernis verpflichtet, schriftliche Befahrerlaubnisgenehmigungen einzuholen

Pflichten der Versicherten

Die Versicherten haben die für die Durchführung der Arbeiten gegebenen Anweisungen zu befolgen, zur Verfügung gestellte persönliche Schutzausrüstungen zu benutzen und die Maschinen, Geräte usw. bestimmungsgemäß zu verwenden. Schutzeinrichtungen dürfen nicht außer Kraft gesetzt werden.

Koordinierung der Zusammenarbeit mit anderen Firmen

Jeder Unternehmer, der Aufträge übernimmt, hat sich zu informieren, ob es bei der Durchführung der Arbeiten zur gegenseitigen Gefährdung kommen kann. Die zu treffenden Sicherheitsmaßnahmen sind mit den Beteiligten zu koordinieren. Hierbei liegt die Koordinierungspflicht beim SiGe-Koordinator. Ist dieser nicht bestellt, liegt diese beim Baustellenleiter, bzw. Baustellenverantwortlichen.

Körperschutz

Allen Arbeitnehmern der Unternehmen, die auf Baustellen arbeiten, ist persönliche Schutzausrüstung entsprechend dem Erfordernis zur Verfügung zu stellen. Die Arbeitnehmer sind verpflichtet, dies zu tragen. Die Tragepflichten sind im Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan festzulegen.

Zu den wichtigsten und am häufigsten verwendeten persönlichen Körperschuttmitteln gehören:

Kopfschutz

Die Tragepflicht des Schutzhelmes besteht generell auf allen Baustellen des Zweckverbandes sowie auf Baustellen in denen sich Mitarbeiter des Zweckverbandes befinden. (Beispiel: Baustellenbegehung). Dies gilt nicht beim Führen von Fahrzeugen, Baggern und Schachtgeräten mit Kabinen.

Die Tragepflicht kann entfallen, bei Arbeiten über Erdgleiche bei denen weder Kräne und Bagger zum Einsatz kommen, schwebende Lasten und die Möglichkeit herabstürzender Materialien oder alle sonstige Gefährdungen für Kopfverletzungen ausgeschlossen sind.

Augen-/Gesichtsschutz

Ist mit Verletzungen der Augen oder des Gesichtes zu rechnen, so ist ein entsprechender Schutz zu verwenden. Dieser Schutz kann z. B. aus einer Schutzbrille oder aus einem Gesichtsschutz bestehen. Augen- oder Gesichtsschutz ist zu tragen bei:

- Schleifarbeiten
- Trennarbeiten
- Steinbearbeitung
- Arbeiten mit Motorsäge
- Arbeiten mit gefährlichen Arbeitsstoffen
- Freischneiderarbeiten

Gehörschutz

In Arbeitsbereichen, in denen ein Tages-Lärmexpositionspegel über 80 dB erreicht wird, muss ein geeigneter persönlicher Gehörschutz vom Unternehmer bereitgestellt und vom Versicherten getragen werden:

- Gehörschutzkapsel
- Gehörschutzwatte
- Gehörschutzstöpsel

80 dB können z. B. erreicht werden bei der Arbeit mit Erdbaumaschinen, Steintrenngeräten, Rüttelplatten, Aufbruchhämmern, Motorsägen, Fugenschneidern, Trennschleifern oder auch beim Einsatz von Hochdruckspülern.

Atemschutz

Werden gesundheitsschädliche oder giftige Stoffe ausgebracht oder verarbeitet, ist für den jeweiligen Zweck entsprechender Atemschutz zu verwenden. Atemschutz ist z. B. zu tragen, wenn bei Steinarbeiten Stäube entstehen. Der Ausbreitung von gesundheitsschädlichen oder giftigen Stoffen ist entgegenzuwirken. Atemschutz ist ebenfalls zu tragen, sobald bei Tätigkeiten gesundheitsschädliche Stäube entstehen.

Hand-/Hautschutz

Bei Bauarbeiten besteht die Gefahr von Handverletzungen. Daher gehören die dem Verwendungszweck entsprechenden Schutzhandschuhe zu den unentbehrlichen Körperschuttmitteln. Es gibt für jede Arbeit den geeigneten Schutzhandschuh. Die Hautpflege nach hautbelastenden Arbeiten ist notwendig. Ein Hautschutzplan kann dazu die entsprechenden Angaben zum Gesundheitsschutz machen.

Fuß- /Beinschutz

Auf Baustellen sind Sicherheitsschuhe der Schutzklassen S3/S5 zu tragen. Die Gefahr einer Fußverletzung besteht beispielsweise bei Bauarbeiten, Arbeiten in Gruben und Gräben, Steinarbeiten, beim Versetzen von Betonfertigteilen und bei Ladearbeiten.

Warnkleidung

Für alle Arbeiten im öffentlichen Verkehrsbereich und auf Baustellen, die unmittelbar an den öffentlichen Verkehrsraum angrenzen, ist das Tragen von Warnkleidung vorgeschrieben. Warnwesten, Warnjacken oder Warnanzüge tragen dazu bei, die Person rechtzeitig zu erkennen. Warnwesten sind in Betriebsfahrzeugen mitzuführen.

Schutz gegen Absturz

Die persönliche Schutzausrüstung soll Personen vor dem Absturz bewahren. Sie kommt dann zum Einsatz, wenn durch keine anderen technischen Maßnahmen der Absturzgefahr begegnet werden kann.

Hierzu zählen:

- Haltegurte
- Auffanggurte in Verbindung mit Falldämpfern, Seilkürzern, Sicherheitsseilen bzw. Höhensicherungsgeräten
- Arbeitsbühnen (Aufbauanleitung)
- Gerüste (Gerüsttafel, Gerüstbegleitschein)

Baustelleneinrichtung

Der Baustelleneinrichtung und Absicherung der Baustelle kommt besondere Bedeutung zu. So hat jeder Baustellenleiter/Baustellenverantwortliche die Pflicht, die Absicherung des Verkehrs und die Sicherheit der Arbeitsplätze auf der Baustelle zu gewährleisten. Dazu gehören:

- Einhaltung der verkehrsrechtlichen Anordnungen der Verkehrsbehörden
- Absperrung der Baustelle und besonderer Gefahrenbereiche
- Beschilderung der Baustelle mit Hinweis-, Verbots-, Gebots- und Rettungszeichen
- Vorhandensein einer Kommunikationsmöglichkeit
- Führung eines Baustellentagebuches durch den Baustellenleiter oder auf Veranlassung des Sicherheitsingenieurs
- tägliche Kontrolle nach der RSA (Regel zur Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen) bei Tätigkeiten an Bundesstraßen und Autobahnen mit der Eintragung in das Baustellentagebuch
- tägliche Kontrolle des FI-Schutzes in Baustromkästen mit Nachweisführung
- tägliche Kontrolle der Abschaltenschutzfunktion von Notstromaggregaten.

Wird durch die Errichtung einer Baustelle der öffentliche Straßenverkehr beeinträchtigt, so ist die Baustelle verkehrssicherungspflichtig. Baustellen auf öffentlichen Verkehrswegen sind zu sichern:

- zum Schutz der im Baustellenbereich befindlichen Personen
- zur Warnung anderer Verkehrsteilnehmer vor den Gefahren der Baustelle
- zur Vermeidung von Sachschäden an Fahrzeugen und Baustelleneinrichtungen

Die Errichtung einer Baustelle ist rechtzeitig - in der Regel mindestens 14 Tage vor Beginn der Arbeiten – bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde anzuzeigen. Verlangt die Art der Baustelle (Havarie) eine kürzere Meldefrist, treten die internen Festlegungen zwischen ZVME und den Straßenverkehrsbehörden in Kraft. Darin eingebunden ist jeweils die Information an die Rettungsleitstelle und das Tiefbauamt.

Verkehrszeichen dürfen nicht ohne Genehmigung aufgestellt werden. Die zuständige Behörde legt per Anordnung fest, welche verkehrssichernden Maßnahmen an der Baustelle zu treffen sind. Nach der vorgegebenen Anordnung hat der Unternehmer die Baustelle durch Anbringung und Wartung von Verkehrszeichen bzw. von Warn- und Signalanlagen zu sichern. Der Beschilderungsplan und die verkehrsrechtliche Anordnung sind auf der Baustelle bereitzuhalten.

Baustellenbereich

Die Baustellenfläche ist nach Möglichkeit in Arbeitsfläche, Lagerfläche und Verkehrswege zu trennen. Gefahrenbereiche von Maschinen sind zu berücksichtigen. Verkehrswege und Zugänge zu Arbeitsplätzen, Unterkünften und Lagerflächen müssen bei jeder Witterung und zu jeder Tageszeit sicher erreichbar sein. Verkehrswege müssen mindestens 50 cm in eine Richtung breit sein und stets freigehalten werden. Der Baustellenverkehr ist zu berücksichtigen. Wege im Gelände sind zu befestigen und einzuebnen.

Zur Baustelleneinrichtung gehören Tagesunterkunft, Waschgelegenheit und Toilette. Werden auf einer Baustelle mehr als vier Arbeitnehmer länger als eine Woche beschäftigt, sind geeignete Tagesunterkünfte zu stellen (z. B. Bauwagen). Die Baustelleneinrichtung ist im Baustelleneinrichtungsplan darzustellen und zu erfassen.

Elektrischer Strom auf der Baustelle

Elektrische Anlagen und Betriebsmittel auf der Baustelle

Berufsgenossenschaftliche Bestimmungen

Für elektrische Anlagen auf Baustellen sind die entsprechenden berufsgenossenschaftlichen Bestimmungen anzuwenden. Dazu zählt unter anderem die Berufsgenossenschaftliche Information BGI/GUV-I 608 „Auswahl und Betrieb“ elektrischer Anlagen und Betriebsmittel auf Bau- und Montagestellen“.

- elektrische Anlagen dürfen nur von einer Elektrofachkraft errichtet, gewartet und Instand gesetzt werden
- mangelhafte, defekte oder nicht wiederkehrend geprüfte elektrische Einrichtungen sind der weiteren Benutzung zu entziehen.

Kabel und Leitungsanlagen

- Auf Baustellen dürfen flexible Leitungen verwendet werden, diese müssen mindestens der Bauart H07RN-F bzw. A07RN-F (GMSuÖ) oder gleichwertige entsprechen. Kunststoffschlauchleitungen, z. B. vom Typ H05VV-F, sind auf keinen Fall zulässig.
- In Fahrbereichen, bei oberirdisch verlegten und frei gespannten Leitungen sowie bei Kreuzungen von Verkehrswegen muss ein ausreichender Schutz gegen mechanische Beschädigungen sichergestellt werden.
- Das Eingraben von Leitungen ist unzulässig.

Ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel

- Sind solche, die während des Betriebes bewegt werden oder die leicht von einem Platz zum anderen gebracht werden können, während sie an den Versorgungstromkreis angeschlossen sind (siehe auch DIN VDE 0100 Teil 200).
- Eine wiederkehrende Prüfung nach Berufsgenossenschaftlicher Vorschrift BGV A3, Elektrische Anlagen und Betriebsmittel ist sicherzustellen und zu protokollieren. Der Richtwert der regelmäßigen Prüfung beträgt 6 Monate (soweit benutzt), auf Baustellen 3 Monate. Der Prüfzyklus kann entsprechend erhöht werden, wenn nach abgeschlossener Prüfung eine Fehlerrate $< 2 \%$ nachgewiesen werden kann.

Speisepunkte auf Baustellen

Es gilt auch hier die Berufsgenossenschaftliche Information BGI/GUV-I 608 „Auswahl und Betrieb elektrischer Anlagen und Betriebsmittel auf Bau- und Montagestellen“. Elektrische Betriebsmittel auf Baustellen müssen von eigenen Speisepunkten aus versorgt werden. Der Speisepunkt ist die Schnittstelle zwischen der Versorgung im Allgemeinen, dem Verteilungsnetz und der Baustellenanlage.

Als Speisepunkte sind erlaubt:

- Baustromverteiler
- Transformatoren mit galvanisch getrennten Wicklungen
- der Baustelle zugeordnete Abzweige von vorhandenen ortsfesten Verteileranlagen
- ortsveränderliche Stromerzeuger Isolationsüberwachung oder Schutztrennung
- Wandsteckdosen, geschützt durch PRCD mit $I_N \leq 0,03 \text{ A}$

Baustromverteiler

Jeder Baustromverteiler muss vom Hersteller oder Inverkehrbringer mit dem CE-Zeichen versehen werden. Bei einem solchen Baustromverteiler ist die Übereinstimmung mit den Vorschriften anzunehmen. Trägt ein Verteiler auch das Nationale Prüfzeichen **ÖVE**, ist damit bestätigt, dass dieser auch entsprechend den nationalen Bestimmungen gebaut wurde.

Folgendes muss mindestens vorhanden sein:

- Betriebsanleitung
- Gehäuse aus Metall oder Kunststoff
- Schutzart mindestens IP 43
- verschließbare Türen
- genormte Steckdosen
- Schaltplan

Schutzmaßnahmen in elektrischen Anlagen

Welche Schutzmaßnahmen auf der Baustelle angewendet werden muss, legt die Elektrofachkraft im Einvernehmen mit dem Verteilnetzbetreiber (Elektrizitätsversorgungsunternehmen/EVU) bereits bei der Errichtung des Speisepunktes fest.

Für Fehlerstromschutzschalter sind verschiedene Werte des Auslösenennfehlerstromes (I_{N}) und unterschiedliche Auslösecharakteristiken festgelegt. Für alle Steckdosenstromkreise bis 32 A Nennstrom sind Fehlerstromschutzschalter mit $I_{\text{N}} \leq 30\text{mA}$ vorgeschrieben.

Da Baustromverteiler hauptsächlich im Freien aufgestellt werden, müssen auch die eingebauten FI-Schutzschalter für Temperaturen bis minus 25 ° C geeignet sein.

Sind zwei FI-Schutzschalter aus Gründen der Verfügbarkeit der Anlage in Serie geschaltet, ist der versorgungsseitige Schalter in stoßstromfester und selektiver Ausführung zu wählen, und der Auslöse-Nennfehlerstrom muss mindestens das Dreifache des Auslöse-Nennfehlerstromes des verbraucherseitigen FI-Schutzschalters betragen. Bei Fehlerstromschutz kann durch selektives Abschalten z. B. erreicht werden, dass die Beleuchtung nicht ausfällt, wenn die Steckdosenstromkreise abgeschaltet werden. Wichtig für die Funktion der FI-Schutzschaltung ist eine niederohmige Erdung. Der Erdungsleiter darf nicht unterbrochen (auch nicht beim Umsetzen) oder beschädigt werden. Wird der Baustromverteiler versetzt und/oder an einen neuen Erdspeiß oder an eine andere Erdungsanlage angeschlossen, muss die Anlage vorher abgeschaltet und eine neuerliche Überprüfung der Schutzmaßnahme durchgeführt und dokumentiert werden.

Die Prüftaste ist mindestens entsprechend der benannten Zeitabstände gemäß der Herstellerangabe zu betätigen. Empfohlen wird jedoch ein arbeitstägliches Prüfen mit der Prüftaste. Löst der FI-Schutzschalter beim Betätigen der Prüftaste nicht aus, ist die Anlage abzuschalten und darf erst wieder nach der Reparatur durch eine Elektrofachkraft in Betrieb genommen werden.

Freileitungen

Arbeiten Maschinen in der Nähe elektrischer Freileitungen und Fahrleitungen, muss ein von der Nennspannung abhängiger Sicherheitsabstand eingehalten werden, um einen Stromübertritt zu vermeiden.

Können die geforderten Sicherheitsabstände nicht eingehalten werden, sind folgende Sicherheitsmaßnahmen zu treffen:

- zuständiges Energieversorgungsunternehmen (EVU) verständigen
- Abschaltung der Leitung veranlassen
- Abdeckung der Freileitungen mit Isolierstoff durch das EVU.

Sicherheitsabstände zu Freileitungen:

- bis 1000 Volt; 1,0 m
- über 1kV bis 110 kV; 3,0 m
- über 110 kV bis 220 kV; 4,0 m
- über 220 kV bis 380 kV; 5,0 m
- bei unbekannter Netzspannung; 5 m

Fahrzeuge

An Fahrzeuge werden hohe Anforderungen gestellt. Je nach Ladegut ist ein geeignetes Fahrzeug mit entsprechendem Aufbau und ggf. Ladungssicherungseinrichtungen einzusetzen. Die Ladung ist dabei so zu sichern, dass Gefährdungen von Personen und die Beschädigung von Gegenständen und Sachwerten ausgeschlossen sind. Die Ladung kann z. B. durch Zurrgurte, Netze, Transportschutzkissen oder angebrachte Halterungen gesichert werden.

Die Ladung ist weiterhin so zu sichern, dass sie während der Fahrt nicht verrutschen, umfallen, verrollen oder ein Umschlagen des Fahrzeuges verursachen kann.

Die angebrachten Zurrpunkte, z. B. Ringböcke, Anschlagwirbel und Zurrmulden, sind Voraussetzungen für den wirksamen Einsatz von Zurrmitteln.

Transport mit Fahrzeugen

- nicht im Gefahrenbereich von Baggern/Schachtgeräten aufhalten
- nicht in den Fallbereich des Ladegutes treten, nicht im Kippbereich von Ladebrücken aufhalten
- beim Zurückfahren aus dem Gefahrenbereich treten, Fahrer einweisen, nicht auf dem Fahrzeug bleiben, zum Kuppeln nicht zwischen Fahrzeuge treten

LKW-Ladekrane

Der Kranführer muss durch Fachpersonal (z. B. Hersteller) eingewiesen werden. Der vom Unternehmer eingesetzte Kranfahrer ist verpflichtet, den LKW-Ladekran bestimmungsgemäß zu bedienen. Dazu gehören auch Kenntnisse über den sicheren Umgang mit Lastaufnahmemitteln (Greifer, Ladegabeln usw.) sowie Anschlagmittel (Ketten, Seile, Bänder).

Ladekrane müssen jährlich durch einen Sachkundigen geprüft werden. Die Ergebnisse sowie notwendige Mängelabstellung sind in einem Prüfbuch festzuhalten. Eine Kopie des letzten Berichtes muss sich beim Kran befinden.

Erdbaumaschinen

Als Erdbaumaschinen gelten Bagger, Lader, Planiergeräte und Spezialmaschinen des Erdbaus.

Anforderungen an den Maschinenführer:

- Mindestalter 18 Jahre
- körperliche und geistige Eignung
- zum Führen und Warten der Erdbaumaschinen beauftragt und unterwiesen
- Betriebsanleitung und Sicherheitsvorschriften müssen beachtet werden.

Bei der Teilnahme am Straßenverkehr und beim Verkehr auf öffentlich zugänglichen Wegen und Plätzen gelten hinsichtlich der Führerscheinplicht die Anforderungen der StVO.

Der Aufenthalt im Gefahrenbereich der Erdbaumaschine ist verboten.

Der Maschinenführer darf mit seinem Gerät nur dann arbeiten, wenn sich keine Personen im Gefahrenbereich aufhalten. Die Arbeit ist sofort einzustellen, wenn Personen trotz Warnung den Gefahrenbereich nicht verlassen. Zur Vermeidung von Quetschgefahren sind Sicherheitsabstände von mindestens 50 cm zu festen Teilen (z. B. Gebäuden usw.) einzuhalten. Bei geringeren Abständen muss abgesperrt werden.

Transport von Lasten

Organisation und Technik des Transportes beeinflussen nicht unwesentlich die Wirtschaftlichkeit eines Unternehmens. Es gilt daher, den Transport wirtschaftlich und sicher zu gestalten.

Maschinen für den Transport von Lasten

Erdbaumaschinen wie Radlader, Bagger, Muldenkipper, Krane und dergleichen werden für den Transport von Lasten auf Baustellen eingesetzt. Die Tragfähigkeit der o. g. Maschinen darf nicht überschritten werden. Die Angaben des Herstellers sind zu beachten. Bagger und Lader dürfen im Hebezeugbetrieb nur dann genutzt werden, wenn:

- ein Lasthaken mit Sicherung gegen Aushängen der Last vorhanden ist
- sichere, ausreichend stark bemessene Anschlagmittel (z. B. Seile, Ketten usw.) verwendet werden.

Hydraulikbagger mit einer Traglast von mehr als 1000 kg müssen mit einer Überlastwarneinrichtung bzw. einem Lastmomentbegrenzer, einer Leitungsbruchsicherung am Auslegezylinder und in der Fahrerkabine mit einer Traglasttabelle ausgerüstet sein.

Sicherheitsvorgaben für Anschläger

- stets Kopf-, Fuß- und Handschutz tragen
- Sichtkontakt mit Maschinenführer halten
- Anschlaghaken mit Sicherung gegen unbeabsichtigtes Aushängen verwenden
- Anschlagmittel fachgerecht benutzen
- Gewicht der Last ermitteln und entsprechendes Anschlagmittel wählen
- Seile, Ketten und Bänder nicht verknoten, verdrehen und über scharfe Kanten ziehen
- Last sicher anschlagen
- eindeutige Handzeichen
- kein Aufenthalt unter hängender Last
- Personen nicht mit der Last befördern
- beschädigte Anschlagmittel aussondern

Lastaufnahmemittel

Lastaufnahmemittel sind Einrichtungen zur Aufnahme von Lasten, z. B. Zangen, Greifer, Palettengabeln und Vakuumheber.

Betriebsanleitungen mit den erforderlichen Angaben für den sicheren Betrieb müssen an der Verwendungsstelle oder am Gerät selbst vorhanden sein.

Anschlagmittel und Lastaufnahmeeinrichtungen sind regelmäßig, jedoch mindestens einmal jährlich, durch einen Sachkundigen zu prüfen. Das Ergebnis ist schriftlich festzuhalten. Vor jedem Gebrauch ist eine Sichtprüfung durchzuführen.

Bauarbeiten

Bauarbeiten sind Tätigkeiten zur Herstellung, Instandhaltung, Änderung und Beseitigung von baulichen Anlagen einschließlich der hierfür vorbereitenden und abschließenden Arbeiten. In diesem Zusammenhang wird auf die Wirksamkeit der Vorgaben aus der berufsgenossenschaftlichen Vorschrift GUV – V C 22 Bauarbeiten verwiesen.

Leitung und Aufsicht

Bauarbeiten müssen von fachlich geeigneten Vorgesetzten geleitet werden, die eine vorschriftsmäßige Durchführung der Arbeiten gewährleisten. Die sichere Durchführung von Tätigkeiten ist von weisungsbefugten und aufsichtsführenden Personen zu überwachen (z. B. Baustellenleiter/Meister/Techniker).

Schutz erdverlegter Leitungen

Bei Eingriff in den Boden muss der Aufsichtsführende auf der Baustelle wissen, wo sich Erdleitungen befinden.

- Information über Lage von erdverlegten Leitungen (Strom, Gas, Elektro, Wasser usw.) bei den Leitungseigentümern einholen
- Einmessen und Kennzeichnung des Leitungsverlaufes
- Beschäftigte informieren
- ggf. Suchschlitze von Hand graben
- Handschachtung vornehmen beim Freilegen von Schutzabdeckungen oder Warnbändern.

Erd-, Böschungs- und Verbauarbeiten nach DIN 4124:2012-01

Durch Erd- oder Böschungsarbeiten werden die im Boden vorhandenen Gleichgewichtszustände gestört. Als Folge können Erdwände, Bauwerksteile oder Fundamente einstürzen.

Alle speziellen Durchführungsvorgaben zur Herstellung von Baugruben und Gräben, Grabenverbaugeräten, waagerechtem und senkrechtem Grabenverbau und Baugrubenverbau sind entsprechend der DIN 4124:2012-01 auszuführen. Grundsätzlich gilt es zu beachten: Das Betreten von ungesicherten Gräben ist lebensgefährlich!

Abbrucharbeiten

Abbrucharbeiten dürfen nur von Fachbetrieben mit ausgebildetem Personal ausgeführt werden. Die Geräte, wie z. B. Bagger, müssen mit vorgeschriebenen Schutzdächern ausgerüstet sein. Eine schriftliche Abbrucharweisung muss vorliegen.

Sicherheitsvorgaben für den Einsatz von Trennschleifern

- Verwendung nur für Werkstoffe, für die sie bestimmt sind
- Beachtung der zulässigen Umfangsgeschwindigkeit
- keine Verwendung von beschädigten Trennscheiben
- Schutzhaube muss vollständig sein und festsitzen
- Staubbelastung durch Nassbearbeitung reduzieren, Staubmaske tragen

Arbeiten auf erhöht liegenden Arbeitsplätzen

Bei Arbeiten z. B. auf Dächern sind Absturzsicherungen erforderlich, wenn die Absturzhöhe mehr als 3 m beträgt. An den übrigen Arbeitsplätzen, bei denen Absturzgefahr besteht, ist eine Sicherungsmaßnahme ab 2 m Höhe erforderlich, an Verkehrswegen ab 1 m Höhe.

Bei einer Standhöhe von 0,5 m über bewegten Maschinen/Vorrichtungen sind gleichfalls geeignete Sicherungsmaßnahmen auszuführen.

Entsprechend den örtlichen Gegebenheiten ist eine abgestufte Reihe von Sicherungsmaßnahmen anzuwenden:

- Bauliche Absturzsicherung (z. B. Absperrungen, Geländer, Zaun usw.)
- Auffangeinrichtungen (Fanggerüste, Fangnetze oder Dachschutzwände)
- Anseilschutz

Schlussbemerkung

Die vorliegende Baustellenordnung soll erreichen, dass sowohl der Unternehmer, der Verantwortliche als auch die Beschäftigten und Mitarbeiter über die wesentlichsten Punkte der Einhaltung der staatlichen, berufsgenossenschaftlichen und aller anderen relevanten Arbeitssicherheitsvorgaben informiert sind und jegliches Handeln auf Baustellen sich zwingend daran ausrichtet.

Baustellen und Baustellenbereiche sind ständig vor Betreten oder Begehen durch nicht befugte Personen durch geeignete Schutzmaßnahmen zu sichern und abzusperren.

Werden bei Bautätigkeiten gefährliche Stoffe oder kontaminiertes Erdreich/Abbruchmaterial freigelegt, so sind die Arbeiten sofort einzustellen und der verantwortliche Baustellenleiter zu informieren. Die weitere Vorgehensweise ist je nach Situation zwischen Zweckverband, in die Baumaßnahme eingebundene Firmen und Behörden abzustimmen.

Für entsorgte kontaminierte Materialien sind in jedem Fall Entsorgungsnachweise zu führen.

Gera, 26.02.2015



Gerd Hauschild
Geschäftsleiter



Henryk Knieper
Technischer Controller